



MOVE – Moderationsverein Bielefeld e. V.
Universitätsstraße 25

33615 Bielefeld

**Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied im
MOVE – Moderationsverein Bielefeld e. V.**

Ich beantrage die Aufnahme als ordentliches Mitglied im MOVE – Moderationsverein Bielefeld e. V.

Von der Satzung des Vereins und den daraus folgenden Rechten und Pflichten als ordentliches Mitglied sowie der Beitragsordnung habe ich Kenntnis genommen. Ich werde den Verein über jede Änderung der nachfolgenden Angaben, insbesondere über eine Änderung meiner Anschrift und die Beendigung meines Studiums, unverzüglich in Kenntnis setzen.

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Telefon (Festnetz/ Mobil): _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Studiengang/Abschluss: _____

Studienort: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MOVE – Moderationsverein Bielefeld“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bielefeld.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „MOVE – Moderationsverein Bielefeld e. V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Studierenden und Absolventen/Absolventinnen der Bielefelder Hochschulen auf dem Gebiet der Moderation.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Themenbereich Moderation, zur Entwicklung und Erprobung von Moderationsmethoden sowie zur Ausbildung und zur Berufstätigkeit von Moderatoren/Moderatorinnen;
 2. den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um eine theoriegeleitete wie praxisnahe Aus- und Weiterbildung von Moderatoren/Moderatorinnen zu gewährleisten;
 3. die unentgeltliche Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen, Vereinen und Verbänden, um Mitgliedern das Sammeln praktischer Erfahrungen zu ermöglichen;
 4. den Aufbau und die Pflege einer für die Tätigkeit als Moderator/Moderatorin nützlichen Materialsammlung;
 5. die Mitwirkung bei Forschungsvorhaben und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen im Themenfeld Moderation.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig. Eine Zusammenarbeit mit religiösen, politischen oder anderen Gruppierungen im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung, insbesondere mit der Universität Bielefeld ist jedoch möglich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Moderation verfügt.

(3) Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die den Verein in ideeller Hinsicht fördert und ihm ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Bei einer juristischen Person muss diese durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter/eine Vertreterin benennen, der/die die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Fördernde Mitglieder genießen, sofern der Förderbeitrag entrichtet wurde, folgende Rechte: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht. Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(4) Ehrenmitglieder sind solche, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht. Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(5) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt. Die Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Zwischen der Absendung des ersten Mahnschreibens und der Absendung des zweiten Mahnschreibens müssen mindestens drei Monate liegen. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Es ist nicht erforderlich, das Mitglied über die Streichung aus der Mitgliederliste zu informieren.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag

für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus drei Personen:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem Schriftführer/der Schriftführerin als Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden und
- c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von einem Jahr überschritten wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der/die Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger/die Nachfolgerin bestimmt werden.

(6) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder/jede von ihnen hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der/die stellvertretende

Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- e. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- f. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- h. Entscheidung über konkrete Veranstaltungen und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes gem. § 2 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder für die ihm übertragenen Aufgaben berufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer einem Vorstandsmitglied kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieses allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer/Protokollführerin ist der Schriftführer/die Schriftführerin und bei dessen/deren Verhinderung nach Bestimmung des/der Vorsitzenden eine von dem/der Vorsitzenden beizuziehende Person oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von einem Monat seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung des Beschlusses unzulässig.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung für den Fall der Abwesenheit ist in Schriftform zulässig. Die übertragene Stimme gilt nur für die in der Einladung mitgeteilten und damit auch für das abwesende Mitglied bekannten Punkte. Es sind höchstens drei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins.

2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

3. Entlastung des Vorstandes.

4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.

5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes sowie über die Berufung gegen die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand.

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, möglichst spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter/eine Leiterin. Bei der Wahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem/einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter/Wahlleiterin übertragen werden.

(3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/Protokollführerin wird von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestimmt, Protokollführer/Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/ Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 11, 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung

nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Errichtet auf der Gründungsversammlung in Bielefeld am 23. Mai 2006. Änderungen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. November 2010.

MOVE – Moderationsverein Bielefeld e. V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Höhe des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt für jedes Geschäftsjahr 20,00 EUR.
- (2) Fördernde Mitglieder fördern den Verein gemäß Satzung in ideeller Hinsicht und erbringen ihm ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen.
- (3) Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Ermäßigung

Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird
 - a. mit der Annahme des Aufnahmeantrages,
 - b. im folgenden Geschäftsjahr zum 1. Januar,
 - c. im Gründungsjahr mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in voller Höhe fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitgliedes in den Monaten Oktober bis Dezember ist das Mitglied für das laufende Geschäftsjahr beitragsfrei. § 3 Absatz 1 Buchstabe a ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren oder per Überweisung.
- (2) Eine Barzahlung an den Schatzmeister/die Schatzmeisterin kann erfolgen, sofern dieser/diese zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.

§ 5 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Bielefeld am 23.05.2006